



Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Dörpel

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2620

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Dörpel	2
3. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Planungsgrundsätze	4
4.1 Verkehrsanlagen	4
4.2 Gewässer / Hochmoor.....	6
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	6
4.4 Tourismus und Naherholung.....	7
5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	7

1. Allgemeines

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Dörpel ist am 24.09.2015 angeordnet worden. Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Eydelstedt.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten, projektübergreifenden Arbeitskreis von 15 Personen die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen der Verfahrensgebiete und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung der Flurbereinigungsgebiete (sog. Neugestaltungsgrundsätze) für die Projekte Düste, Donstorf und Dörpel (ehemals Eydelstedt – Süd) gemeinsam erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 10 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Juni 2012 bis März 2015. Die untere Naturschutzbehörde und die Vertreter der Gemeinde Eydelstedt wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Dörpel beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Dörpel erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im März 2015.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Dörpel

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Düste werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere:
 - Nutzungsentflechtung durch Bodenordnung zur Wiedervernässung des Donstorfer Moores.
 - Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereichen durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Gehölz- und Sukzessionsstreifen, Feuchtbiotope mit Randbepflanzungen.
 - Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente
- Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

insbesondere:

- bei der Landschaftsgestaltung und der Einrichtung eines Kompensationsflächenpools
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Dörpel als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst die Gemarkung Dörpel und südliche Randbereiche der Gemarkungen Eydelstedt und Wohlstreck.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1400 ha.

3. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Dörpel ist ein Ortsteil der Gemeinde Eydelstedt (ca.1800 Einwohner auf 76 km²), die mit Barnstorf, Drebber und Drentwede die Samtgemeinde Barnstorf (11700 Einwohner auf 206 km²) bilden.

Das Planungsgebiet befindet sich etwa mittig zwischen Bremen und Osnabrück. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Kreisstadt Diepholz.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Kreisstraße 38 gewährleistet. Dörpel ist mit Omnibuslinien an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.



Der Planungsraum gehört im Südwesten als Landschaftseinheit „Diepholzer und Wagenfelder Talsandplatten“, im Osten als Landschaftseinheit „Wietingsmoor“ zur naturräumlichen Haupteinheit Diepholzer Moorniederung und im Norden als Landschaftseinheit „Hunte Geest“ zur naturräumlichen Haupteinheit der Cloppenburger Geest. Dieser Bereich wird intensiv, überwiegend ackerbaulich genutzt.

In Dörpel sind mehrere potenzielle natürliche Vegetationstypen anzutreffen:

„Drahtschmielen-Buchenwald“

„Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald“

„Feuchter Drahtschmielen-Flattergras-Buchenwald im Übergang zum Birken-Eichenwald; im Überflutungsbereich der Fließgewässer auch Stieleichen-Auwaldkomplex“

„Feuchter Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“
„Feuchter Kiefern-Birken-Eichen-Moorwald im Übergang zum Birken- und Kiefernbruch“

4. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

4.1 Verkehrsanlagen

Den nächstgelegenen Bahnanschluss gibt es im 7 km entfernten Barnstorf.

Die nächste Bundesfernstraße verläuft ca. 7 km nördlich (B 51, Bremen-Bassum). Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1 Bremen-Osnabrück, befindet sich westlich in ca. 30 km Entfernung.

Die Kreisstraße 38 begrenzt das Verfahrensgebiet im Norden und verläuft im Abstand von 2 km zur Dörpeler Ortslage aus Schweringhausen kommend bis zum Anschluss an die Landesstraße 344 (Barver-Barnstorf).

Das Wirtschaftswegenetz ist gegliedert in Wege, die der direkten Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Wege, die darüber hinaus Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den in diesem Sinne bedeutenderen und ganz oder teilweise zum Ausbau vorgesehenen Wegen gehören die folgenden Wegeverbindungen.

Aus der Ortslage Dörpel heraus:

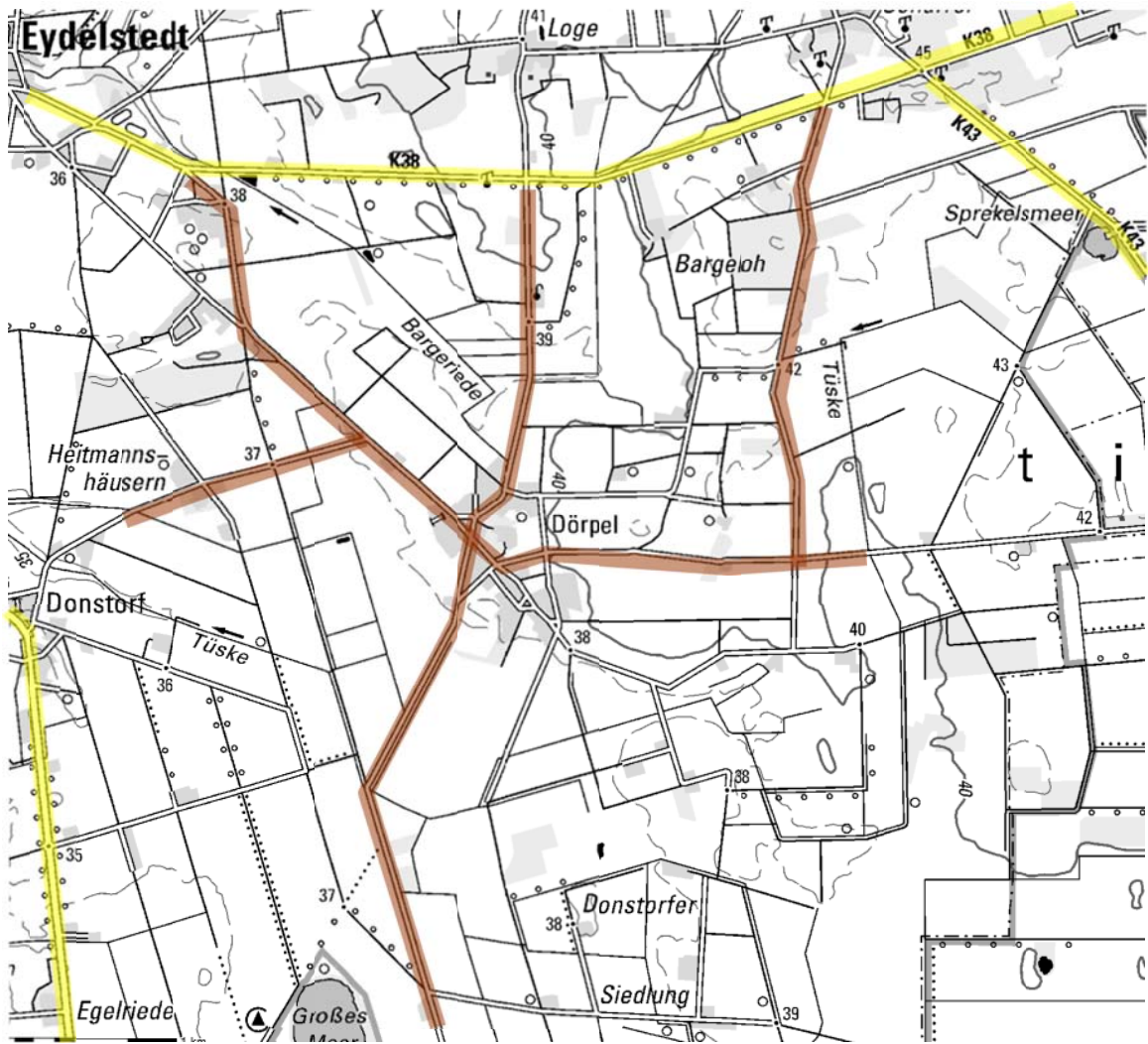
nach Osten Richtung Heimstatt, dann nach Norden Richtung Bargeloh bis an die K 38

nach Norden bis an die K 38 und darüber hinaus Richtung Wohlstreck,

nach Nordwesten bis an die K 38 und weiter nach Eydelstedt,

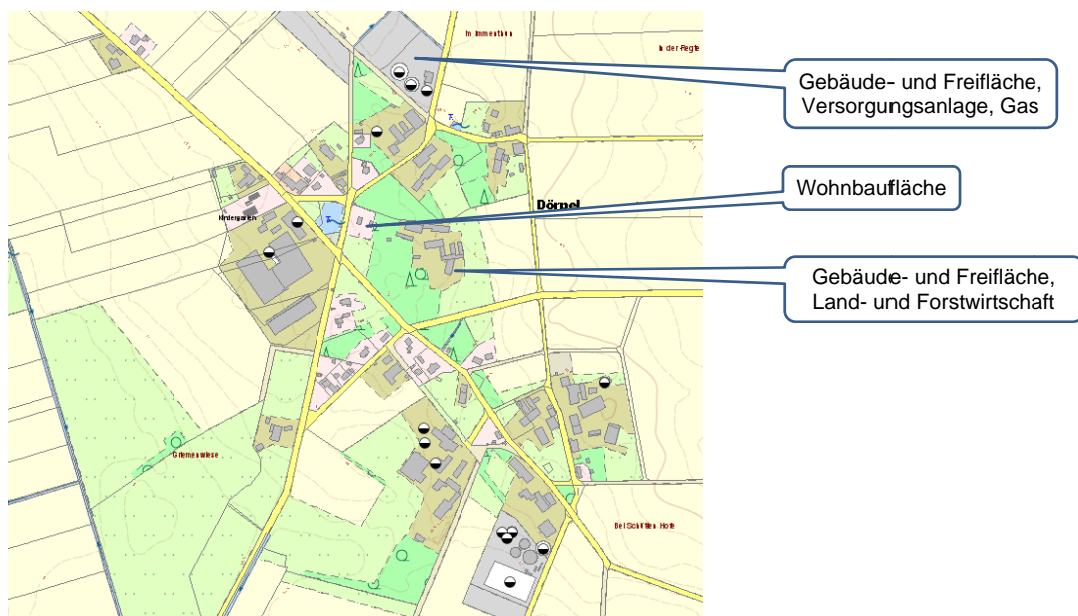
nach Nordwesten Richtung K 38, dann nach Westen Richtung Heitmannshäusern und weiter nach Donstorf,

nach Süden bis in die Gemarkung Donstorf.



Übersicht: Wirtschaftswege mit zusätzlicher Verbindungsfunktion Klassifizierte Straßen

Die Ortslage Dörpel ist, wie auch der benachbarte Ort Donstorf, sehr stark von landwirtschaftlichen Betrieben geprägt. In jedem der Orte gibt es mindestens eine Biogasanlage, zudem ist der Kartoffelanbau mit entsprechenden Lagerkapazitäten in den Orten verbreitet



Übersicht: Nutzungen in der Ortslage

Die damit einhergehenden Transporte von Tieren, Erntegütern, Futtermitteln, Gärsubstraten etc. von und zu den Betriebsstellen belasten diese Wege, die häufig als Gemeindeverbindungsstraßen ausgewiesen sind, in sehr hohem Maße. In Dörpel sind hier die zum Ausbau vorgesehenen Wege mit den E-Nrn. 11.10 bis 15.11 zu nennen, sie dienen in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m; in einer befestigten Breite über 3,00 m nur, soweit agrarstrukturell erforderlich oder bei vollständiger Kostenübernahme der Überbreite durch Dritte
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 14 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 8,4 km mit bituminöser Decke und auf rd. 5,4 km in Schotterbauweise.

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswege sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

4.2 Gewässer / Hochmoor

Das **Donstorfer Moor** als Teil des Wietingsmoores ist ein heterogener Hochmoorbereich. Diese Hochmoorlandschaft ist durch Torfabbau und Kultivierung stark verändert worden. Ehemals industriell abgetorfte Bereiche wechseln mit Handtorfstichbereichen und unveränderten Flächen. Die Planungen des Naturschutzes zur Wiedervernässung des Wietingsmoores sollen auch das Donstorfer Moor einbeziehen.

Die Flurbereinigung kann durch Bodenordnung zur Nutzungsentflechtung beitragen und so die Voraussetzung für einen optimierten Moorschutz schaffen. Die Moorflächen erstrecken sich in der Gemarkung Dörpel über eine Fläche von ca. 42 ha.

Ziel ist die Wiedervernässung der Hochmoorflächen durch Zurückhalten des Oberflächenwassers (Regenwasser) und Herstellung einer nassen (Halb)Offenlandschaft als Lebensraum für hochmoortypische Pflanzen und Tiere. Langfristig soll sich zumindest auf Teilflächen lebendes/wachsendes Hochmoor entwickeln können. Die Wiedervernässung kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erstellen von Verwallungen
- Teilverfüllung/Verfüllung von Gräben
- Herstellung von Überläufen (Abfluß von Regenwasserüberschüssen)
- Gehölzentfernung zur Baufeldräumung und Herstellung des Offenlandcharakters

4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Naturschutzfachlich wertvolle Biotopstrukturen sind an der Bargeriede, dem Kleinen Meer und im Donstorfer Moor zu finden, sonst aber nur noch sporadisch vorhanden. Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 4.2 genannten Maßnahmen - insgesamt aufgewertet werden.

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung
- Anlage von Gehölzstreifen und Baumreihen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Randbepflanzungen

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

An Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft sind rd. 3 ha erforderlich. Die übrigen Maßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten getragen/finanziert werden.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

4.4 Tourismus und Naherholung

Die Erschließung der Feldmark zur Förderung des sanften Tourismus und der Naherholung sollen mit den Möglichkeiten der Flurbereinigung gefördert werden.

Das Touristische Potenzial soll insbesondere für Radfahrer gesteigert werden.

5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze² festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. (sh. Nds. MBl. Nr. 37/2015 S.1258)

² vgl. Ziffer 1.2.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350

